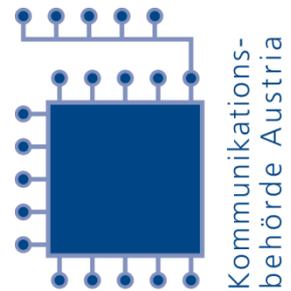


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb
 Herrn Bgm. W
 p.A. Staatsbürgerschaftsverband T

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-104	Mag. Schörg	474	26. Mai 2014

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.07.2013	22.08.2013	T

als Obmann des Staatsbürgerschaftsverbandes T und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Gemeindeverbandes, zu verantworten, dass der Staatsbürgerschaftsverband T in T, Bekanntgaben gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungstransparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.07.2013 bis 15.07.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 22.08.2013, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100,-	2 Stunden	keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Staatsbürgerschaftsverband T für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/13-104** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit den Schreiben vom 23.01.2013 und 24.01.2013, KOA 13.500/14-018, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Staatsbürgerschaftsverbandes T und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass der Staatsbürgerschaftsverband T eine Bekanntgabe gemäß § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.07.2013 bis 15.07.2013 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/13-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 25.07.2013 bis 22.08.2013, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit undatiertem Schreiben, eingelangt am 05.03.2014, bezog der Beschuldigte zu diesen Vorwürfen Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass es richtig sei, dass es sich bei ihm um den Obmann des Staatsbürgerschaftsverbandes T handle. Der Beschuldigte führte weiters aus, dass er mit 24.01.2014 erstmalig von der KommAustria zu diesem Sachverhalt kontaktiert worden sei und ohne, dass zuvor eine Information erfolgt wäre oder ihm persönlich eine Nachfrist gesetzt worden sei. Der Beschuldigte übe die Funktion des Obmannes jetzt wie auch in der Vergangenheit unentgeltlich aus. Zwischenzeitlich habe der Beschuldigte aber in Erfahrung gebracht, dass die Meldung nicht angenommen und mit Schreiben vom 27.07.2013 eine Nachfrist gesetzt worden sei. Das betreffende Schreiben sei jedoch ausschließlich an Herrn N zugestellt worden und verwunderlicherweise nicht an den Beschuldigten als Obmann. Die Aufgaben des Staatsbürgerschaftsverbandes T würden jedoch durch seine Organe wahrgenommen (Verbandsversammlung und Verbandsobmann). Zum Nachweis wurde eine Kostenabrechnung des Staatsbürgerschaftsverbandes für das Jahr 2013 als Beilage .4/ vorgelegt aus welcher auch die Einwohnerzahlen der verbandszugehörigen Gemeinden ersichtlich sind. Weiters wurde auch ein Ausdruck der Verordnung der vbg. Landesregierung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände vorgelegt sowie eine Niederschrift der Sitzung des Gemeindeverbandes vom 22.02.2011 in welcher unter anderem die Obmannwahl zuletzt stattfand. Außerdem wurde als Beilage .7 der Nachweis vorlegt, dass das Mahnschreiben zu KOA 13.250/13-003 an Herrn N zugestellt worden sei.

Zudem führte der Beschuldigte aus, dass es sich bei Herrn N um den Sachbearbeiter des Staatsbürgerschaftsverbandes- und Standesamtsverbandes T handle, welcher auch für die Abgabe von Meldungen zuständig gewesen sei. Am 15.07.2013 habe Herr N für beide Rechtsträger abgegeben. Während die Meldung für den Standesamtsverband bei der KommAustria angekommen sei, treffe dies auf den Staatsbürgerschaftsverband scheinbar nicht zu. Es müsse somit ein technisches Problem bei der Übermittlung bestanden haben. Diese Meldung für den Staatsbürgerschaftsverband T sei jedoch mit der Meldung bis 15.10.2013 (Anmerkung: Meldephase betreffend das 3. Quartal 2013) nachgeholt worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Staatsbürgerschaftsverband T ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Im Staatsbürgerschaftsverband T haben sich die Gemeinden B, E, F, L, R, Y, S, B und Z zur gemeinsamen Besorgung ihrer Angelegenheiten in einer bestimmten Materie zusammengeschlossen. Gemäß Art 116a Abs. 4 B-VG hat die Landesgesetzgebung die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Diese beiden Organe sieht auch § 2 Abs. 1 der Verordnung der vbg. Landesregierung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände vor. Gemäß § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung ist der Verbandsobmann auf die Dauer der durch die allgemeinen Gemeindevertretungswahlen bestimmten Gemeindevertretungsperiode aus dem Kreis der Bürgermeister der verbandszugehörigen Gemeinden zu wählen. Die Funktion beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl des neuen Verbandsobmannes. Der Verbandsobmann ist das oberste Leitungsorgan des Gemeindeverbandes. Da dem Verbandsobmann alle Aufgaben obliegen, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung zugewiesen sind, fällt ihm auch die Außenvertretungsbefugnis für den Verband zu.

Beschuldigte ist jedenfalls seit 22.02.2011 Obmann des Staatsbürgerschaftsverbandes T. Er hatte diese Funktion somit auch vom 01.07.2013 bis zum 25.08.2013 inne.

Die Gesamteinwohnerzahl der, dem Staatsbürgerschaftsverband T zugehörigen, Gemeinden beträgt 10.566.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Juli 2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Staatsbürgerschaftsverband T ist auf dieser Liste angeführt. Er war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 1. Jänner 2013 angeführt. Zudem befindet sich der Gemeindeverband auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für den Staatsbürgerschaftsverband T wurde in der Meldefrist von 01.07.2013 bis 15.07.2013, somit innerhalb der Meldephase für das 2. Quartal des Jahres 2013, keine Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der RTR GmbH veranlasst. Mit Schreiben vom 22.07.2013, KOA 13.250/13-003 hat die KommAustria dem Staatsbürgerschaftsverband T eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 25.07.2013 zugestellt worden. Die Zustellung ist der Behörde durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auf dem Rückschein ist der Stempel der Gemeinde T sowie eine Unterschrift („i.A. Fl“), welche die Übernahme bestätigt, ersichtlich. Die Zustellung erfolgte an die Anschrift „Staatsbürgerschaftsverband T, in T. Ausdrücklich festgestellt wird, dass in der Zustellverfügung Herr N nicht ausdrücklich genannt war (keine Zustellung zu Händen Herrn N) sondern lediglich der Rechtsträger selbst. Auch in der Nachfrist, die dem Staatsbürgerschaftsverband T von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 22.08.2013, ist keine Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG erfolgt. Während eine Meldung nach § 2 MedKF-TG am 15.07.2013 veranlasst wurde, trifft dies für § 4 MedKF-TG bis zum Ende der Nachfrist nicht zu.

Im 2. Quartal 2013 wurden vom Staatsbürgerschaftsverband T keine Werbeaufträge, welche den Betrag von EUR 5.000,- pro Medium übersteigen, erteilt sowie keine Förderungen vergeben. Er hätte somit Leermeldungen abgeben müssen.

Der Staatsbürgerschaftsverband T hat die Meldungen für das erste, dritte und vierte Quartal 2013 fristgerecht, das heißt innerhalb der dafür vorgesehenen 15-tägigen Meldefrist, erstattet sowie für das erste Quartal 2014 innerhalb der vierwöchigen Nachfrist.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten als Bürgermeister der Gemeinde T von EUR 4.768,16 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Staatsbürgerschaftsverband T und zur Funktion des Beschuldigten als dessen Obmann beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 06.08.2013 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die aktuell der Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Zudem ergeben sich die näheren Feststellungen zu den verbandszugehörigen Gemeinden sowie zur Gesamteinwohnerzahl aus der vom Beschuldigten vorgelegten Beilage ./4.

Aus Beilage ./5 sowie aus dem Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich insbesondere auch, dass der Beschuldigte jedenfalls im Zeitraum von 01.07.2013 bis 22.08.2013 Verbandsobmann war. Aus der Beilage ./6 ergibt sich insbesondere, dass der Beschuldigte Bürgermeister der Gemeinde T in V ist.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 22.07.2013 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweisen im Akt. Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass die Zustellung des Mahnschreibens nicht zu seinen Händen erfolgt sei sondern lediglich dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn N zugestellt worden sei. Aus dem, im gegenständlichen Akt unter KOA 13.250/13-003, vorliegenden Mahnschreiben sowie dem dazugehörigen Rückschein geht ausdrücklich hervor, dass die Zustellung an den Staatsbürgerschaftsverband T, in T erfolgte. Die Übernahme ist mit 25.07.2013 ausgewiesen. Richtig ist somit das Vorbringen des

Beschuldigten, dass die Zustellung nicht an ihn persönlich erfolgte, unrichtig dagegen das Vorbringen, die Zustellung sei unmittelbar zu Händen Herrn N erfolgt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe nach § 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist auch einsehbar, dass die Meldungen betreffend das erste, dritte und vierte Quartal fristgerecht erfolgten, sowie, dass die Meldung für das erste Quartal 2014 innerhalb der 4-wöchigen Nachfrist veranlasst wurde. Der Beschuldigte brachte hinsichtlich des Vorwurfs der unterlassenen Meldung vor, dass die Meldungen für den Standesamtsverband und den Staatsbürgerschaftsverband immer zugleich abgegeben werden und die Meldung für den Standesamtsverband auch eingelangt sei. Hinsichtlich der Meldung für den Staatsbürgerschaftsverband müsse es ein technisches Problem bei der Übermittlung gegeben haben, welches vom Beschuldigten aber nicht näher spezifiziert wurde. Die Feststellung der nicht eingelangten Meldung beruht, wie bereits ausgeführt, auf den Aufzeichnungen der Webschnittstelle der KommAustria. Die Webschnittstelle ist zudem so gestaltet, dass ein meldepflichtiger Rechtsträger zu allen vorangegangenen Quartalen Einsicht in die von ihm veranlassten Bekanntgaben nehmen kann. Darin ist auch ersichtlich ob eine Bekanntgabe abgeschlossen oder nicht veranlasst wurde. Der Beschuldigte konnte in diesem Zusammenhang jedoch nicht nachweisen, dass die Meldung nach § 4 MedKF-TG im zweiten Quartal 2013 tatsächlich abgesendet wurde. Als ein solcher Nachweis hätte etwa ein Ausdruck aus der Webschnittstelle dienen können, aus welchem ersichtlich ist, dass der Versand der Meldung tatsächlich erfolgte.

Die Feststellung, dass vom Staatsbürgerschaftsverband T im 2. Quartal 2013 keine Förderungen vergeben wurden, stützt sich auf das insoweit glaubhafte Vorbringen des Beschuldigten und entspricht überdies der Lebenserfahrung.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte als Bürgermeister der Gemeinde T einen Monatsbezug im Sinne von § 9 vbg. Bezügegesetz 1998 (Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.F. LGBl. 68/2013) bezieht. Gemäß § 9 Abs. 1 vbg. Bezügegesetz 1998 ist der Monatsbezug des Bürgermeisters durch Verordnung der Gemeindevertretung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Monatsbezüge ist die Gemeinde jedoch insofern eingeschränkt als die Landesregierung durch Verordnung Mindest- und Höchstbeträge festzusetzen hat, die jeweils nicht unter- und überschritten werden dürfen (§ 9 Abs. 3 vbg. Bezügegesetz 1998). Dieser Verordnungsermächtigung wurde mit der Verordnung der vbg. Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (LGBl. Nr. 54/2011) Rechnung getragen. Ausweislich Beilage ./4 beträgt die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde T, deren Bürgermeister der Beschuldigte ist, 2.157. Gemäß § 1 Abs. 1 lit e) und Abs. 2 lit b) der genannten Verordnung darf der Monatsbezug des Bürgermeisters einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl von T den Betrag von EUR 2.292,46 nicht unter- sowie den Betrag von EUR 7.243,85 nicht überschreiten. Im Rahmen dieses Spektrums steht es der Gemeinde T gemäß § 9 Abs. 3 vbg. Bezügegesetz 1998 zu den Monatsbezug festzulegen. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das monatliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt

nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Staatsbürgerschaftsverband T von den Bekanntgabepflichtigen nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 2. Quartal 2013 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Dass es sich beim Staatsbürgerschaftsverband T um einen Rechtsträger handelt, welcher der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt ergibt sich aus Art 121 Abs. 1 B-VG, der zufolge der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände berufen ist.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der Staatsbürgerschaftsverband T verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Staatsbürgerschaftsverband T gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 22.08.2013 – im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Der Beschuldigte hat ausgeführt, dass das Mahnschreiben der KommAustria direkt an Herrn N, nicht jedoch an den Beschuldigten selbst als Obmann zugestellt worden sei. Wie bereits in den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt, war das Mahnschreiben an den Staatsbürgerschaftsverband T als Rechtsträger adressiert. Die Adressierung an den Rechtsträger selbst ergibt sich daraus, dass in diesem Verfahrensstadium ausschließlich der Rechtsträger Normadressat der Meldeverpflichtungen ist. So normiert § 3 Abs. 2 MedKF-TG in eindeutiger Weise, dass, wenn ein Rechtsträger innerhalb der zweiwöchigen Meldefrist seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die KommAustria diesem Rechtsträger (und nicht dem außenvertretungsbefugten Organ!) eine vierwöchige Nachfrist zu setzen hat. Erst wenn ein

Rechtsträger innerhalb dieser Frist weiterhin säumig bleibt, ist das außenvertretungsbefugte Organ im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens zu adressieren. Materieller Empfänger des Mahnschreibens im Sinne des Zustellgesetzes war somit richtigerweise der Staatsbürgerschaftsverband T. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist bei der Zustellung an juristische Personen die Übernahme durch einen Arbeitnehmer zulässig (vgl. VwGH 13.10.1992, ZI. 92/07/0114 und Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht²). Die Zustellung an Arbeitnehmer ist unabhängig davon wirksam, ob dieser im Innenverhältnis zur Entgegennahme berechtigt ist oder nicht (VwGH 03.02.1987, ZI. 87/07/0005). Somit wurde die Zustellung des Mahnschreibens an den Staatsbürgerschaftsverband T rechtswirksam bewirkt.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.07.2013 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Staatsbürgerschaftsverband T von der KommAustria gesetzt wurde, am 22.08.2013. Mit Ablauf des 22.08.2013 war die Tat vollendet.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung ausgeführt, dass die versäumte (Leer)Meldung mit der Meldung betreffend das 3. Quartal des Jahres 2013 nachgeholt worden sei. Dazu ist anzumerken, dass nach § 2 Abs. 3 MedKF-TG die quartalsmäßige Bekanntgabe jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende des Quartals über die Webschnittstelle der KommAustria zu erfolgen hat. Die dort eingegebenen Daten sind sodann unter Maßgabe der Bestimmungen des § 3 MedKF-TG von der KommAustria zu veröffentlichen. Eine Nachholung der versäumten Meldung in einem späteren Quartal ist gesetzlich nicht vorgesehen.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Obmann des Staatsbürgerschaftsverbandes T und damit zur Vertretung dieses Gemeindeverbandes nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Staatsbürgerschaftsverbandes T nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu

Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen des Staatsbürgerschaftsverbandes T nachzukommen, bestanden hat. Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung der §§ 2 und 4 MedKF-TG einzurichten beziehungsweise sich über die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zu informieren. Dass dies geschehen sei, wurde vom Beschuldigten allerdings nicht behauptet.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist

auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die dem Staatsbürgerschaftsverband T nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Staatsbürgerschaftsverband T hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 m.w.N.). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 m.w.N.). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 m.w.N.). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Nach dem Sachverhalt ist der Beschuldigte als Bürgermeister der Gemeinde T tätig. Als solchem steht ihm ein Anspruch auf einen Monatsbezug nach § 9 vbg. Bezügegesetz 1998 (Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Landesregierung und der Bürgermeister, LGBl. Nr. 3/1998 i.d.F. LGBl. 68/2013) i.V.m. § 1 Verordnung vbg. Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (LGBl. Nr. 54/2011) steht dem Bürgermeister einer vbg. Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Gemeinde T ein, von der Gemeinde selbst zu bestimmender, Bezug zwischen EUR 2.292,46 und EUR 7.243,85 zu. Da seitens des Beschuldigten hierzu keine Annahmen gemacht wurden geht die KommAustria bei der Einkommensbemessung vom arithmetischen Mittelwert zwischen diesen beiden Beträge aus, welcher EUR 4.768,16 beträgt.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldequartale betreffend das dritte und vierte Quartal 2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 100,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des Staatsbürgerschaftsverbandes T

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Staatsbürgerschaftsverband T für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)